

VERORDNUNGSBLATT

DER MARKTGEMEINDE GUTAU

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 5. Dezember 2025

www.ris.bka.gv.at

Nr. 5 Verordnung: **Hundeabgabeverordnung**

Verordnung

des Gemeinderats der Marktgemeinde Gutau betreffend Hundeabgabe (Hundeabgabeverordnung)

Auf Grund des § 17 Abs. 3 Z 2 Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 128/2024 und der §§ 15 bis 17 des Oö. Hundehaltegesetzes 2024, LGBl. Nr. 84/2024, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 64/2025, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

Für das Halten von Hunden einschließlich von Wachhunden und Hunden, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbs notwendig sind, wird eine Hundeabgabe eingehoben.

§ 2

Höhe der Abgabe

Die Hundeabgabe wird für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) erhoben und beträgt ab dem Haushaltsjahr 2026

- | | |
|--|---------|
| a) für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, je Hund | € 30,00 |
| b) für jeden sonstigen Hund, je Hund | € 50,00 |

§ 3

Abgabepflichtiger

Abgabeschuldner ist die Hundehalterin oder der Hundehalter.

§ 4

Entrichtung der Abgabe

- (1) Die Hundeabgabe ist erstmals binnen zwei Wochen nach der Meldung gemäß § 2 Abs. 1 Oö. Hundehaltegesetz 2024 und in der Folge jährlich bis zum 31. März zu entrichten.
- (2) Die Hundeabgabe ist für jeden Hund im vollen Jahresbetrag zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die Haltereigenschaft nicht das ganze Haushaltsjahr über besteht.

§ 5

Schlussbestimmungen

Im Übrigen sind bei der Einhebung der Hundeabgabe die Bestimmungen des Oö. Hundehaltegesetz 2024 anzuwenden.

**§ 6
Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Marktgemeinde Gutau in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt jede davor beschlossene Hundeabgabeverordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Josef Lindner